



Kleine Anfrage

der Abg. Ulrich Meyenborg und Sigrid Warnicke (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Sozialminister –

Emissions- und Immissionsmessungen im Zusammenhang mit der Kokerei „Neue Metallhütte“ in Lübeck-Herrenwyk

Unter Berücksichtigung der Vorschriften, die es der Behörde verbieten, Betriebsverhältnisse preiszugeben, beantwortet der Sozialminister die Kleine Anfrage für die Landesregierung wie folgt:

1. Welchen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegt die Anlage? Insbesondere, gelten die Vorschriften der Großfeuerungsanlagen-Verordnung?

Als Anlage gemäß Ziffer 1.11, Spalte 1, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24.7.1985 (BGBl I S. 1586) – Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohlen ... – unterliegt die Kokerei den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für genehmigungsbedürftige Anlagen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen gilt diese Verordnung unter anderem nicht für Koksofenunterfeuerungen.

2. Werden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes bzw. der Verordnungen (TA Luft) eingehalten?

Die Kokerei wird im Rahmen der erteilten Genehmigungen betrieben. Weitergehende Maßnahmen zur Emissionsminderung sind bereits eingeleitet bzw. abgeschlossen worden. Die für die Neuanlagen geltenden Anforderungen müssen entsprechend Nr. 4 ff. der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 27.2. 1986 (GMBI. S. 95) spätestens am 1.3.1994 eingehalten werden.

Gemäß Nr. 3.3.1.11.1 TA Luft gilt, daß bei Altanlagen mit Löschtürmen eine Umstellung auf ein emissionsarmes Kühlverfahren nur im Rahmen einer Grunderneuerung gefordert werden kann.

3. Gibt es Dauermeßstellen für gas- und staubförmige Emissionen an der Anlage oder für gas- und staubförmige Immissionen im Raum Kücknitz und Schlutup?

Falls ja, wo befinden sich die Meßstellen und welche Ergebnisse (Mittelwerte und Spitzenwerte) wurden ermittelt?

4. Wann und mit welchen Ergebnissen (Mittelwerte und Spitzenwerte) wurden Einzelmessungen durchgeführt?

Entsprechend den Meßvorschriften der TA Luft befinden sich 8 Dauermeßstellen für staubförmige Immissionen im Raum Herrenwyk, Rangenberg, Dummersdorf und Kücknitz. Für die sich daraus ergebenden 3 Beurteilungsflächen wurden für den Staubbiederschlag in $\text{g}/(\text{m}^2 \text{ d})$ folgende Werte ermittelt:

Meßzeitraum	Fläche 1		Fläche 2		Fläche 3	
	I 1	I 2	I 1	I 2	I 1	I 2
1979/80	0,23 (65,7)	0,33 (50,7)	0,30 (85,7)	0,42 (64,6)	0,17 (48,5)	0,31 (47,7)
1985	0,19 (54,3)	0,26 (40)	0,21 (60)	0,27 (41,5)	0,12 (34,3)	0,16 (24,6)
1986	0,20 (57,1)	0,27 (41,5)	0,23 (65,7)	0,31 (47,7)	0,11 (31,4)	0,20 (30,7)
1987 (Jan. bis März)	0,13 (37,1)	0,20 (30,8)	0,15 (42,8)	0,20 (30,8)	0,06 (17,1)	0,09 (13,8)

Die Klammerwerte sind Prozentangaben vom zulässigen Immissionswert der TA Luft.

Immissions-Einzelmessungen wurden in dem nachstehend genannten Zeitraum mit folgenden Ergebnissen (mg/m^3) durchgeführt:

Zeitraum	Stoff	I 1	I 2
Oktober 1979 bis Oktober 1890	SO ₂	0,05 (35,7)	0,14 (35)
	NO ₂	0,03 (37,5)	0,11 (55)
	CO	1 (10)	4 (13,3)
	Staub	0,05 (33,3)	0,11 (36,7)

Die Klammerwerte sind Prozentangaben vom zulässigen Immissionswert der TA Luft.

Darüber hinaus wurden seit 1985 orientierende Messungen zur Abschätzung der Immissionsituation durchgeführt, aus denen sich keine neuen Erkenntnisse ergaben.

Entsprechen den Vorschriften der TA Luft werden die Sanierung begleitende Emissionsmessungen durchgeführt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

5. Wurden in der gasförmigen Phase bzw. der Luft und im Staub Untersuchungen auf Schwermetalle und polycyclische Aromaten durchgeführt?

Mit welchen Ergebnissen?

Falls keine Untersuchungen durchgeführt wurden, warum nicht?

Untersuchungen auf Schwermetalle im Schwebstaub wurden im Jahr 1980 – zu diesem Zeitpunkt waren die in der Zwischenzeit stillgelegten Hochöfen noch in Betrieb – mit folgenden Ergebnissen (Mittelwert in $\mu\text{g}/\text{m}^3$) durchgeführt:

Zink	2,2
Blei	0,17
Cadmium	0,002
Quecksilber	0,27
Arsen	0,007

Die 1980 gültigen TA Luft enthielt keine Immissionswerte für Schwermetalle. In der heute geltenden TA Luft sind für Cadmium und Blei folgende verbindliche Immissionswerte angegeben:

Cadmium	$0,04\mu\text{g}/\text{m}^3$,
Blei	$2\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen sind – in diesem Jahr beginnend – Immissionsmessungen (auch von Benzol) nach den Vorschriften der TA Luft vorgesehen.

6. Wurden Untersuchungen von Gemüse und Früchten aus den Gartenanlagen der Anlieger durchgeführt? Mit welchen Ergebnissen?

Falls keine Untersuchungen durchgeführt wurden, warum nicht?

Untersuchungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Aufgrund der Ergebnisse der Immissionsmessungen ergab sich keine Veranlassung für die Durchführung derartiger Untersuchungen.

7. Gibt es Untersuchungen über die gesundheitliche Belastungen der Arbeitnehmer der Kokerei durch gas- und staubförmige Emissionen?

Ja.